MARBEC S.R.L.	Durchsicht Nr. 2
	vom 18/11/2020
0030300 - TIM	Gedruckt am 18/11/2020
	Seite Nr. 1/10
	Ersetzt die überarbeitete Fassung:2 (vom: 16/03/2018)

# **Informationsblatt**

# ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Kode: 0030300
Bezeichnung TIM
Chemische Namen und Synonyme TIM

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird Beschreibung/Verwendung wasserölabweisend auf Wasserbasis

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname MARBEC S.R.L.

Adresse VIA CROCE ROSSA 5/i Standort und Land 51037 MONTALE (PISTOIA)

**ITALIA** 

Tel. +039 0573/959848

Fax

E-mail der sachkundigen Person,

die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist hanschrift des Verantwortlichen: becarelli@marbec.it becarelli@marbec.it info@marbec.it

1.4. Notrufnummer

Für dringende Information wenden Sie sich an DEUTSCHLAND: +49 030 19240, Inst. f. Toxikologie Berlin

ÖSTERREICH: +43 1 406 43 43 Vergiftungsinformationszentrale VIZ -

# **ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren**

#### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Produkt ist gemäß den Vorschriften nach der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) (und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen) als nicht gefährlich eingestuft.

Gefahreinstufung und Gefahrangabe:

## 2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramme: --

Signalwörter: --

Gefahrenhinweise:

--

MARBEC S.R.L.	Durchsicht Nr. 2 vom 18/11/2020
0030300 - TIM	Gedruckt am 18/11/2020
	Seite Nr. 2/10
	Ersetzt die überarbeitete Fassung:2 (vom: 16/03/2018)

Sicherheitshinweise:

--

#### 2.3. Sonstige Gefahren

Das Einatmen von Aerosolen kann gesundheitsschädlich sein.

Das Produkt hydrolysiert unter Bildung von Ethanol (gemäß CAS 64-17-5). Ethanol ist leicht entflammbar.

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten ≥ als 0,1%.

# ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.2. Substanzen

Angaben nicht zutreffend.

#### 3.2. Gemische

Das Produkt enthält keine Stoffe, die gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) 1272/2008 (CLP) (und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen) in Mengen, die einer Erklärung bedürfen, als gesundheits- oder umweltgefährdend eingestuft sind.

## ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nicht speziell erforderlich. Es wird auf jeden Fall geraten, die Regeln fachgerechter Industriehygiene zu beachten.

#### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es sind keine besonderen Informationen von diesem Produkt verursachten Symptomen und Wirkungen bekannt.

#### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Angaben nicht vorhanden.

## ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1. Löschmittel

GEEIGNETE LÖSCHMITTEL
Die für die Umstände geeignetsten Löschmittel sind auszuwählen.
NICHT GEEIGNETE LÖSCHMITTEL
Kein Besonderes.

## 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

GEFAHREN INFOLGE DER AUSSETZUNG BEI BRAND Das Produkt ist weder entflammbar noch verbrennbar.

## 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

MARBEC 5.R.L.	Durchsicht Nr. 2 vom 18/11/2020
0030300 - 11W	Gedruckt am 18/11/2020 Seite Nr. 3/10
	Ersetzt die überarbeitete Fassung:2 (vom: 16/03/2018)

Normale Feuerbekämpfungskleidungstücke, z. B. ein Druckluftbeatmungsgerät mit offenem Kreislauf (EN 137) Feuerbekämpfungssatz (EN469), Feuerbekämpfungshandschuhe (EN 659) und Feuerwehrstiefel (HO A 29 bzw. A30).

# ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

## 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Bei Vorhandensein von schwebenden Dämpfen oder Staubpartikeln ist ein Atemschutz zu tragen. Diese Anweisungen gelten sowohl für Aufbereitungsaufseher als auch für Not-Aus-Eingriffe.

#### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Es ist zu verhindern, dass das Produkt in Abwässer, Oberflächenwasser, Grundwasser eindringt.

#### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Eindämmung mit Erde oder trägem Material. Den Großteil des Materials aufnehmen und Rückstände mit Wasserstrahlen entsorgen. Die Entsorgung von verseuchtem Material muss gemäß den Vorschriften unter Punkt 13 erfolgen.

#### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Eventuelle Angaben zum persönlichen Schutz und der Entsorgung sind unter den Abschnitten 8 und 13 aufgeführt.

# **ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung**

#### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Das Produkt ist nach Durchlesen aller anderen Abschnitte dieses Sicherheitsblattes zuhandeln. Produktstreuung in der Umwelt ist vorzubeugen. Essen, Trinken, Rauchen sind bei dem Produkteinsatz verboten.

#### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Das Produkt ist in eindeutig etikettierten Gebinden aufzubewahren. Die Gebinden sind von ggf. unverträglichen Werkstoffen fernzuhalten, wobei auf den Abschnitt 10 Bezug zu nehmen ist.

## 7.3. Spezifische Endanwendungen

Angaben nicht vorhanden.

# ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

## 8.1. Zu überwachende Parameter

N° CAS	Produkt	Тур	mg/m³	ppm	E/A	Faser/m <sup>3</sup>
64-17-5	Ethanol	TLV_IT		1000,0		

#### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Beim Umgang mit Chemikalien sind die üblichen Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten.

HANDSCHUTZ

MARBEC S.R.L.	Durchsicht Nr. 2 vom 18/11/2020
0030300 - TIM	Gedruckt am 18/11/2020
	Seite Nr. 4/10
	Ersetzt die überarbeitete Fassung:2 (vom: 16/03/2018)

Empfehlung: PVC-Schutzhandschuhe

HAUTSCHUTZ Nicht erforderlich.

AUGENSCHUTZ Schutzbrille

#### **ATEMSCHUTZ**

Nicht notwendig beim normaler Gebrauch. Bei Überschreitung des Schwellenwerts (z. B. TLV-TWA) des Stoffes eines oder mehrerer der im Produkt enthaltenen Stoffe (z. B. Verwendung in nicht belüfteten Bereichen, Staub oder Aerosolebildung) wird empfohlen, eine Maske mit Filter Typ ABEK-P2 (bestimmte anorganische und organische Säuregase und -dämpfe; Ammoniak / Amine) zu tragen, dessen Klasse (1, 2 oder 3) in Bezug auf die Grenzkonzentration der Verwendung gewählt werden muss. (Ref. Norm EN 14387).

#### NACHPRÜFUNGEN DER UMWELTAUSSETZUNG.

Die Emissionen aus Herstellverfahren, einschl. derer aus Belüftungsgeräten, sollten auf Einhaltung der Umweltschutzvorschriften geprüft werden.

# ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

# 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Physikalischer Zustand Flüssigkeit
Farbe weiß
Geruch geruchlos
Geruchsschwelle Nicht verfügbar

pH-Wert 7-8

Schmelzpunkt / Gefrierpunkt

Siedebeginn

Nicht verfügbar

Siedebereich

Nicht verfügbar

Nicht verfügbar

Nicht verfügbar

> 90 °C

Verdampfungsgeschwindigkeit Nicht verfügbar

Entzündbarkeit von Feststoffen und Gasen nicht entflammbar
Untere Entzündungsgrenze Nicht verfügbar
Obere Entzündungsgrenze Nicht verfügbar
Untere Explosionsgrenze Nicht anwendbar
Obere Explosionsgrenze Nicht anwendbar
Dampfdruck Nicht verfügbar
Dampfdichte Nicht verfügbar

Relative Dichte 1 kg/lt

Löslichkeit wasserlöslich
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser Nicht verfügbar
Selbstentzündungstemperatur Nicht verfügbar
Zersetzungstemperatur Nicht verfügbar
Viskosität Nicht verfügbar
Explosive Eigenschaften nicht explosiv
Oxidierende Eigenschaften nicht oxidierend

## 9.2. Sonstige Angaben

MARBEC S.R.L.	Durchsicht Nr. 2 vom 18/11/2020
0030300 - TIM	Gedruckt am 18/11/2020
	Seite Nr. 5/10
	Ersetzt die überarbeitete Fassung:2 (vom: 16/03/2018)

VOC (Richtlinie 2010/75/CE): 0 gr/lt

# ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität

#### 10.1. Reaktivität

Keine besonderen Reaktionsgefahren mit anderen Stoffen unter den normalen Einsatzbedingungen.

#### 10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Verarbeitungs- und Lagerbedingungen stabil.

#### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Einsatz- und Lagerbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen abzusehen.

#### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine besondere. Die übliche Vorsicht bei chemischen Produkten ist allerdings zu wahren.

#### 10.5. Unverträgliche Materialien

Angaben nicht vorhanden.

## 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Angaben nicht vorhanden.

# **ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben**

Es sind keine Vorfälle von Gesundheitsschäden bekannt, die durch die Produktaussetzung verursacht wurden. Auf jeden Fall wird empfohlen, den Vorschriften der Industriehygiene genau Folge zu leisten.

#### 11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Metabolismus, Kinetik, Wirkungsmechanismus und weitere Informationen

Angaben nicht vorhanden.

Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen

Angaben nicht vorhanden.

Verzögert und sofort auftretende Wirkungen sowie chronische Wirkungen nach kurzfristiger oder langfristiger Exposition

Angaben nicht vorhanden.

Wechselwirkungen

Angaben nicht vorhanden.

MARBEC S.R.L.	Durchsicht Nr. 2
	vom 18/11/2020
0030300 - TIM	Gedruckt am 18/11/2020
	Seite Nr. 6/10
	Ersetzt die überarbeitete Fassung:2 (vom: 16/03/2018)

## AKUTE TOXIZITÄT

ATE (Inhalativ) der Mischung:
Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)
ATE (Oral) der Mischung:
Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)
ATE (Dermal) der Mischung:
Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)

## ÄTZ- / REIZWIRKUNG AUF DIE HAUT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

#### SCHWERE AUGENSCHÄDIGUNG / -REIZUNG

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

## SENSIBILISIERUNG DER ATEMWEGE/HAUT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

#### KEIMZELL-MUTAGENITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

## KARZINOGENITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

## REPRODUKTIONSTOXIZITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

# SPEZIFISCHE ZIELORGAN - TOXIZITÄT BEI EINMALIGER EXPOSITION

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

## SPEZIFISCHE ZIELORGAN - TOXIZITÄT BEI WIEDERHOLTER EXPOSITION

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

## <u>ASPIRATIONSGEFAHR</u>

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

# **ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben**

Gemäß vernünftigen Arbeitsabläufen verwenden und darauf achten, dass das Produkt nicht in die Umwelt gerät. Die dazu zuständigen Behörden benachrichtigen, sofern das Produkt in Wasserläufe eingedrungen ist oder das Produkt den Boden oder die Vegetation verseucht hat.

## 12.1. Toxizität

MARBEC 5.R.L.	Durchsicht Nr. 2 vom 18/11/2020
0030300 - TIM	Gedruckt am 18/11/2020
	Seite Nr. 7/10
	Ersetzt die überarbeitete Fassung:2 (vom: 16/03/2018)

Angaben nicht vorhanden.

#### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Angaben nicht vorhanden.

#### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

Angaben nicht vorhanden.

## 12.4. Mobilität im Boden

Angaben nicht vorhanden.

#### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten ≥ als 0,1%.

# 12.6. Andere schädliche Wirkungen

Angaben nicht vorhanden.

# **ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung**

## 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Wiederverwenden, falls möglich. Reine Produktrückstände sind als nicht gefährlicher Sonderabfall zu betrachten.

Die Beseitigung muss einem für die Abfallwirtschaft zugelassenen Unternehmen unter Berücksichtigung der Landes- und ggf. der lokalen Bestimmungen anvertraut werden.

KONTAMINIERTES VERPACKUNGSMATERIAL

Kontaminiertes Verpackungsmaterial muss der Wiederverwertung oder Beseitigung gemäß den Landesvorschriften für die Abfallwirtschaft zugeführt werden.

## **ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport**

Das Produkt ist nicht gefährlich, gemäß den geltenden Vorschriften im Bereich des Straßentransportes von gefährlichen Gütern (A.D.R.), auf der Bahn (RID), auf dem Seeweg (IMDG Code) und mit Flugzeug (IATA).

#### 14.1. UN-Nummer

Nicht anwendbar

## 14.2. UN-Versandbezeichnungnormen

MARBEC S.R.L.	Durchsicht Nr. 2
	vom 18/11/2020
0030300 - TIM	Gedruckt am 18/11/2020 Seite Nr. 8/10
	Ersetzt die überarbeitete Fassung:2 (vom:
	16/03/2018)
Nicht anwendbar	
viciti aliweriddai	
14.3. Transportgefahrenklassen	
Nicht anwendbar	
14.4. Verpackungsgruppe	
Nicht anwendbar	
14.5. Umweltgefahren	
Nicht anwendbar	
Nort anwendbar	
14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	
Nicht anwendbar	
14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Cod	le
Angaben nicht zutreffend.	
ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften	
15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften	für den Stoff oder das Gemisch
Seveso-Kategorie - Richtlinie 2012/18/EU: Keine	
Einschränkungen zu dem Produkt bzw. den Stoffen gemäß dem Anhang XVII Verordnung (EG) 1907/2006	
Keine	
Stoffe gemäß Candidate List (Art. 59 REACH)	
Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine SVHC-Stoffen in Gehaltsprozenten ≥ als 0,1	1%.
Genehmigungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH)	
Keine	

# MARBEC S.R.L. Durchsicht Nr. 2 vom 18/11/2020 Gedruckt am 18/11/2020 Seite Nr. 9/10 Ersetzt die überarbeitete Fassung:2 (vom: 16/03/2018)

Ausfuhrnotifikationspflichtige Stoffe (EG)-Verordnung 649/2012:

Keine

Rotterdamer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine

Stockholmer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine

Vorsorgeuntersuchungen

Angaben nicht vorhanden.

#### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für das Gemisch / die in Abschnitt 3 angegebenen Stoffe wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung ausgearbeitet.

# **ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben**

#### ERKLÄRUNG

- ADR: Europäisches Übereinkommen über Straßenbeförderung gefährlicher Güter
- CAS NUMBER: Nummer des Chemical Abstract Service
- CE50: Bei 50% der dem Versuch ausgesetzen Bevölkerung wirkungsvolle Konzentration
- CE NUMBER: ESIS-Identifikationsnummer (Europäische Ablage existierender Stoffe)
- CLP: EG-Verordnung 1272/2008
- DNEL: Abgeleitetes, wirkungsloses Niveau
- EmS: Emergency Schedule
- GHS: Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
- IATA DGR: Regelung zur Beförderung gefährlicher Güter des Internationalen Luftbeförderungsverbandes
- IC50: Immobilisierungskonzentration bei 50% der dem Versuch untergehenden Bevölkerung
- IMDG: International Maritime Dangerous Goods Code
- IMO: International Maritime Organization
- INDEX NUMBER: Identifikationsnummer im Anhang VI zu CLP
- LC50: Tödliche Konzentration 50%
- LD50: Tödliche Dosis 50%
- OEL: berufsbedinger Aussetzungsgrad
- PBT: Persistent bioakkumulierend und giftig nach REACH
- PEC: voraussehbare Umweltkonzentration
- PEL voraussehbares Aussetzungsniveau
- PNEC: voraussehbare wirkungslose Konzentration
- REACH: EG-Verordnung 1907/2006
- RID: Verordnung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
- TLV: Schwellengrenzwert
- TVL CEILING: diese Konzentration darf bei der Arbeitsaussetzung niemals überschritten werden.
- TWA STEL: kurzfristige Aussetzungsgrenze
- TWA: mittelfristige gewogene Aussetzungsgrenze
- VOC: flüchtige organische Verbindung
- vPvP: sehr persistent und sehr bioakkumulierend nach REACH
- WGK: Wassergefährdungsklassen.

## ALLGEMEINE BIBLIOGRAPHIE:

- 1. Verordnung (EG) 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
- 2. Verordnung (EG) 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)
- 3. Verordnung (EU) 790/2009 des Europäischen Parlaments (I Atp. CLP)
- 4. Verordnung (EU) 2015/830 des Europäischen Parlaments
- 5. Verordnung (EU) 286/2011 des Europäischen Parlaments (II Atp. CLP)

MARBEC S.R.L.	Durchsicht Nr. 2
	vom 18/11/2020
0030300 - TIM	Gedruckt am 18/11/2020
	Seite Nr. 10/10
	Ersetzt die überarbeitete Fassung:2 (vom: 16/03/2018)

- 6. Verordnung (EU) 618/2012 des Europäischen Parlaments (III Atp. CLP)
- 7. Verordnung (EU) 487/2013 des Europäischen Parlaments (IV Atp. CLP)
- 8. Verordnung (EU) 944/2013 des Europäischen Parlaments (V Atp. CLP)
- 9. Verordnung (EU) 605/2014 des Europäischen Parlaments (VI Atp. CLP)
- 10. Verordnung (EÚ) 2015/1221 des Europäischen Parlaments (VII Atp. CLP)
- 11. Verordnung (EU) 2016/918 des Europäischen Parlaments (VIII Atp. CLP)
- 12. Verordnung (EU) 2016/1179 (IX Atp. CLP)
- 13. Verordnung (EU) 2017/776 (X Atp. CLP)
- 14. Verordnung (EU) 2018/669 (XI Atp. CLP)
- 15. Verordnung (EU) 2018/1480 (XIII Atp. CLP)
- The Merck Index. 10th Edition
- Handling Chemical Safety
- INRS Fiche Toxicologique (toxicological sheet)
- Patty Industrial Hygiene and Toxicology
- N.I. Sax Dangerous properties of Industrial Materials-7, 1989 Edition
- Webseite IFA ĞESTIS
- Webseite ECHA-Agentur
- Datenbank für SDB-Vorlagen für chemische Stoffe Gesundheitsministerium und Istituto Superiore di Sanità (Italien)

#### Erläuterung für den Benutzer:

die in dieser Karte vorhandenen Informationen gründen sich auf die Kenntnisse, die bei uns, am Datum der letzten Version, verfügbar sind. Der Benutzer muß sich über die Tauglichkeit und Vollständigkeit der Informationen, bezüglich des speziellen Gebrauches des Produktes, vergewissern.

Man darf dieses Dokument nicht als Garantie von keiner spezifischen Eigenschaft des Produktes interpretieren.

Weil der Gebrauch des Produktes nicht direkt von uns kontrolliert wird, hat der Benutzer die Pflicht, unter eigener Verantwortung, die Gesetze und die geltenden Vorschriften, im Bereich der Hygiene und der Sicherheit, zu beachten. Für nicht korrekten Gebrauch wird nicht gehaftet.

Das mit der Chemikalienhandhabung beauftragte Personal ist entsprechend auszubilden.

#### BERECHNUNGSMETHODEN ZUR EINSTUFUNG

Chemisch-physikalischen Gefahren: Die Einstufung des Produkts wurde aus den in der CLP-Verordnung, Anhang I, Teil 2, festgelegten Kriterien abgeleitet. Die Bestimmungsmethoden für die chemischen und physikalischen Eigenschaften sind in Abschnitt 9 aufgeführt.

Gesundheitsgefahren: Die Einstufung des Produkts beruht auf den Berechnungsmethoden, wie in Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 3, aufgeführt, soweit nicht in Abschnitt 11 anders angegeben.

Umweltgefahren: Die Einstufung des Produkts beruht auf den Berechnungsmethoden, wie in Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 4, aufgeführt, soweit nicht in Abschnitt 12 anders angegeben.

Änderungen im Vergleich zur vorigen Revision:

An folgenden Sektionen sind Änderungen angebracht worden:

03 / 04 / 05 / 06 / 08 / 09 / 11 / 12 / 15.